

Satzung des Fördervereins „Wir-Haus e.V.“

(Fassung vom 20.04.07)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir-Haus e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist
 - Förderung der Altenhilfe
 - Unterstützung von bedürftigen Personen (gemäß § 53 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird insgesamt verwirklicht durch
 - Pflege und Betreuung bedürftiger, insbesondere älterer Menschen in entsprechenden neu geplanten Wohnprojekten. Sie sollen eine Alternative zu den herkömmlichen Alten- und Pflegeheimen darstellen.
 - Konzeption und Realisierung alternativer, gemeinschaftlicher, generationsübergreifender Wohnprojekte.
 - Information der Öffentlichkeit über alternative Wohnformen. Zusammenarbeit mit Institutionen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - Der Verein kann andere gemeinnützige Körperschaften, die die Ziele des Vereins fördern unterstützen.
 - Finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften und bedürftiger Personen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gehört zu werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden, ausgenommen sind laufende Verwaltungskosten, die 100€ jährlich nicht übersteigen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Soweit Rechte und Pflichten für den Verein begründet werden, ist die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahresversammlung (JV) statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Neuwahl des Vorstands
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über vom Vorstand oder von einem oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagene Punkte
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Die Einladungen zur JV und allen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der TO per Brief, Fax oder e-mail erfolgen.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln erforderlich.
- (6) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (7) Über die Beschlussfassung der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung zu billigen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.